



Jugendordnung

des Badminton-Landesverbandes Sachsen-Anhalt

Stand: 31. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Mitgliedschaft	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Verwaltung und Haushalt	3
§ 4	Organe der Badminton-Jugend	3
§ 5	Vollversammlung der Jugend	3
§ 6	Aufgaben der Jugendvollversammlung	3
§ 7	Anträge	4
§ 8	Beschlussfähigkeit und Durchführung	4
§ 9	Jugendausschuss des BLSA	4
§ 10	Aufgaben des Jugendausschusses	4

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Badmintonjugend des BLSA sind die Jugendabteilungen aller dem BLSA angeschlossenen Vereine, sowie die im Jugendbereich des Fachverbandes gewählten Mitarbeiter/innen (BLSA-Jugendausschuss).

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Badmintonjugend des BLSA sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Entwicklung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in Eigenverantwortung der Badmintonjugend des BLSA.
- d) Die Badmintonjugend will in Zusammenarbeit mit den Vereinen die Form sportlicher Jugendarbeit in den Fachabteilungen unterstützen.
- e) Repräsentation der BJ auf allen Ebenen des BLSA
- f) Die BJ des BLSA tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 3 Verwaltung und Haushalt

Die Badminton-Jugend ist innerhalb des BLSA eigenständig. Sie verfügt über die ihr zufließenden, zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Satzung des BLSA, wobei die Verwaltung der Gelder dem Schatzmeister des BLSA obliegt. Die Mittel für die Tätigkeit der Badmintonjugend werden im Haushaltsplan des BLSA ausgewiesen.

§ 4 Organe der Badminton-Jugend

Organe der Badminton-Jugend sind:

- a) Vollversammlung der Jugend
- b) Jugendausschuss

§ 5 Vollversammlung der Jugend

Die Vollversammlung der Jugend besteht aus den gewählten Vertretern der Jugend der Vereine und dem BLSA-Jugendausschuss.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen der Jugend. Die Vollversammlung ist das oberste Organ des BLSA.

Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie kann in Verbindung mit dem Verbandstag stattfinden. Sollte ein anderer Termin gewählt werden, muss dieser vor dem Verbandstag sein. Den Termin, Tagungsbeginn und Tagungsort legt der BLSA-Jugendausschuss fest, wenn dies nicht auf einer vorangegangenen Vollversammlung geschehen ist.

Zur ordentlichen Vollversammlung lädt der Jugendausschuss schriftlich unter Angabe der Tagungsordnung mit einer Frist von vier Wochen zwischen der Einberufung und dem Versammlungstermin ein.

Jeder Verein hat mindestens eine Grundstimme, ab 21 jugendlichen Verbandsangehörigen zwei, ab 41 jugendlichen Verbandsangehörigen drei Stimmen.

Mindestens ein Viertel der gewählten Vertreter der Vereine sollten Jugendliche sein.

§ 6 Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im BLSA
- b) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- c) Entlastung des Jugendwartes
- d) Wahl des Jugendwartes
- e) Bestätigung der Mitglieder des JA
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können vom BLSA-Jugendausschuss und den Jugendausschüssen der Vereine eingebracht werden. Sie sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden des BLSA-Jugendausschusses einzureichen. Später einlaufende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Durchführung

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Für die Durchführung der Versammlung gelten die Bestimmungen der BLSA-Geschäftsordnung entsprechend.

§ 9 Jugendausschuss des BLSA

Der Jugendausschuss (JA) des BLSA besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzenden und je einem legitimierten Vertreter aus den Regionalbereichen des BLSA Halle, Magdeburg und Dessau sowie einem gewählten Vertreter der SportlerINNEN.

Der Jugendwart wird von der Vollversammlung der Jugend gewählt.

Die Vollversammlung schlägt dem Verbandstag des BLSA diesen zur Bestätigung als Mitglied des Präsidiums vor. Der Jugendwart und die Vertreter der Regionalbereiche müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Vertreter der SportlerINNEN das 16. Lebensjahr.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Badminton-Jugend des BLSA nach innen und außen.

Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen und finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.

Zu den Sitzungen des JA sollen die Vorsitzenden vom BLSA-Lehrausschuss und vom Spielausschuss beratend hinzugezogen werden, wenn grundsätzliche Fragen behandelt werden, die die Zuständigkeit ihrer Ausschüsse berühren.

Der gewählte JA ist vom BLSA-Verbandstag zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur aus grundsätzlichen, persönlichen oder sachlichen Gründen versagt werden.

§ 10 Aufgaben des Jugendausschusses

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- 1) Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des BLSA, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
- 2) Leitung und Organisation des Jugendspielbetriebes im BLSA.
- 3) Planung und Durchführung der Jugendveranstaltungen im BLSA.
- 4) Freigabe von Jugendlichen für Seniorenmannschaften.
- 5) Freigabe von Schülern für Jugendwettbewerbe.